

Begründung Gesamt

RL 13 Nr. 2127 / B 210101

Ausweislich der eingereichten Unterlagen handelt es sich bei der mit meinem im Bezugsvorgang genannten Zollbeleg abgefertigten Ware um eine vatikanische 10 € Goldmünze des Ausgabejahres 2013 mit einem Verkaufspreis in Höhe von 195,00 EUR, welche in einer sehr begrenzten Auflage herausgegeben worden ist.

Nach § 25 c Absatz 1 Umsatzsteuergesetz ist die Einfuhr von Anlagegold einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Die tarifrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass die eingeführte Goldmünze die Kriterien für Anlagegold erfüllt und damit in die Zolltarifnummer 7118 9000 902 einzureihen und von den Einfuhrabgaben befreit ist.

Die bereits erhobene Einfuhrumsatzsteuer wird daher erstattet und auf Ihr angegebenes Konto 

Mit diesem Bescheid ist Ihrem Einspruch in vollem Umfang abgeholfen worden.

Nachrichtlich teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a) Zollkodex (ZK) entsteht die Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird. Dabei ist eine Ware dann einfuhrabgabenpflichtig, wenn für diese keine tariflichen oder außertariflichen Abgabenbefreiungen vorgesehen sind.

Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben ist der Zollwert, welcher grundsätzlich nach den Vorgaben des Artikels 29 ZK ermittelt wird. Danach ist der Zollwert eingeführter Waren der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

Gemäß Artikel 165 Absatz 1 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) sind bei der Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 29 ZK dem für die eingeführten Gegenstände tatsächlich gezahlten Preis die Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren bis zum Bestimmungsort insgesamt in den Zollwert einzubeziehen.